

Antrag

der Abgeordneten René Röspel, Dr. Ernst Dieter Rossmann, Dr. Hans-Peter Bartels, Klaus Barthel, Willi Brase, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Ulla Burchardt, Petra Ernstberger, Michael Gerdes, Iris Gleicke, Klaus Hagemann, Oliver Kaczmarek, Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Florian Pronold, Marianne Schieder (Schwandorf), Swen Schulz (Spandau), Andrea Wicklein, Dagmar Ziegler, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Kampf gegen wissenschaftliches Fehlverhalten aufnehmen – Verantwortung des Bundes für den Ruf des Forschungsstandortes Deutschland wahrnehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wissenschaft und Forschung leben vom freien Austausch von Informationen. Folglich ist eine der größten Gefahren für Wissenschaft und Forschung das Vortäuschen von Forschungsergebnissen, die entweder absichtlich gefälscht wurden oder aber nur als eigene Ergebnisse dargestellt werden (Plagiat bzw. Urheberrechtsverletzung). Die Bandbreite wissenschaftlichen Fehlverhaltens reicht aber über diese Fälle hinaus und umfasst etwa auch forschungsethisch abzulehnendes Vorgehen wie etwa den Missbrauch von Daten oder den unangemessenen Umgang mit Probandinnen und Probanden.

Der Einsatz von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in Wissenschaft und Forschung hat einerseits dazu beigetragen, dass die Übernahme von Texten Dritter einfacher geworden ist („copy and paste“), andererseits können Instrumente der Informations- und Kommunikationstechnologien aber auch dazu dienen, schneller und effizienter Fälle von Fehlverhalten aufzudecken (etwa durch den Einsatz von Antiplagiatssoftware, bei der jedoch noch erheblicher Verbesserungsbedarf besteht). Die Hemmschwelle insbesondere für die – technisch einfache – Nutzung von Onlinequellen und die spätere Darstellung der Texte als eigene wissenschaftliche Leistung dürften jedoch durch die weite Verbreitung der neuen Technologien eher gesunken sein.

In den vergangenen Jahren haben die Berichte über Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten zugenommen, auch wenn nicht automatisch daraus gefolgert werden kann, dass die Zahl der Fälle insgesamt zugenommen hat. Dessen ungeachtet werfen diese Berichte in vielen Fällen ein negatives Schlaglicht nicht nur auf die betroffene Person, sondern auf die betroffene Universität oder Forschungseinrichtung bzw. (in prominenteren Fällen) auf den gesamten Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland.

So haben beispielsweise in jüngster Zeit der Fall von wissenschaftlichem Fehlverhalten von Mitgliedern des Sonderforschungsbereichs 552 „Stabilität von Randzonen tropischer Regenwälder in Indonesien“ und des Graduiertenkollegs 1086 „Die Bedeutung der Biodiversität für Stoffkreisläufe und biotische Inter-

aktionen in temperaten Laubwäldern“ an der Georg-August-Universität Göttingen sowie der Fall von wissenschaftlichem Fehlverhalten am „Forschungszentrum Borstel – Leibniz-Zentrum für Medizin und Biowissenschaften“ in der Laborgruppe Immunbiologie über die Grenzen Deutschlands hinaus für (negative) Aufmerksamkeit gesorgt. Des Weiteren lässt sich aus jüngster Zeit die Debatte um das Fehlverhalten des deutschen Physikers Jan Hendrik Schön als international diskutierter Fall von wissenschaftlichem Fehlverhalten anführen. In allen drei genannten Fällen wurden Publikationen zurückgezogen bzw. es kam zu Disziplinarmaßnahmen.

Ungeachtet dieser bekannt gewordenen Fälle wird in zahlreichen nationalen wie internationalen Fällen davon berichtet, dass die zuständigen Stellen eher zurückhaltend auf Anzeichen für wissenschaftliches Fehlverhalten reagieren. Erfahrungen mit Fällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten deuten stark darauf hin, dass die Bewertung von wissenschaftlichem Fehlverhalten nicht unabhängig von der erreichten akademischen Qualifizierungsstufe ausfällt. Während Studierende zumeist erheblichen Sanktionen ausgesetzt sind, sofern ihnen ein Fehlverhalten nachgewiesen wird, fallen die Sanktionen für Promovierte und Habilitierte geringer aus. Eine Aberkennung des durch die Universität verliehenen Titels findet nur selten statt. Während Studierenden für das Vortäuschen von Prüfungsleistungen in einigen Bundesländern Geldstrafen von bis zu 50 000 Euro drohen, werden in Fällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten von Promovierten oder Habilitierten nicht selten lediglich Rügen erteilt und/oder die betreffende bzw. die betreffenden Publikationen zurückgezogen.

Ein Grund hierfür könnte sein, dass zumeist die Bewertung von wissenschaftlichem Fehlverhalten durch die Universität, die zuvor einen akademischen Titel vergeben hat, zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Universität führt. Immerhin ist der Titelvergabe ein Promotions- bzw. Habilitationsverfahren an der betroffenen Universität vorausgegangen, in deren Rahmen die später entdeckten Fälle von Fehlverhalten offenkundig nicht entdeckt worden sind. Eine Aberkennung eines verliehenen Titels führt hierdurch zumeist zu einer negativen Berichterstattung, von der auch die betroffenen Betreuerinnen/Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit sowie die Universität insgesamt betroffen sind.

Mittelbar betroffen von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind auch die mit der betroffenen Wissenschaftlerin/dem betroffenen Wissenschaftler assoziierten Personen. So kann etwa der Fall eintreten, dass der Nachweis von wissenschaftlichem Fehlverhalten durch einen Lehrstuhlinhaber dazu führt, dass auch die Abhandlungen (bzw. die Ergebnisse) von anderen, mit dem Lehrstuhl oder der Person wissenschaftlich verbundenen Personen in Frage gestellt werden, obgleich sich diese Personen keines Fehlverhaltens schuldig gemacht haben.

Hinzu kommt die finanzielle Dimension bei Fällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten. So stehen eine Universität, ein Fachbereich oder auch eine Forschungseinrichtung immer in der Gefahr, beim Nachweis von wissenschaftlichem Fehlverhalten weniger Drittmittel zu erhalten bzw. Fördermittel zurückzahlen zu müssen. Es steht zu befürchten, dass auch durch den zunehmenden (ökonomischen) Druck in Wissenschaft und Forschung die Anreize für wissenschaftliches Fehlverhalten zugenommen haben, da der Druck zur zügigen Publikation zahlreicher Beiträge zugenommen hat und die Verpflichtung zur Einwerbung von Drittmitteln negative Auswirkungen auf das Zeitbudget insbesondere von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern hat.

Für eine fundierte Bewertung von wissenschaftlichem Fehlverhalten (etwa bei vermuteten Betrugsfällen in der biologischen Grundlagenforschung) sind zumeist erhebliche Fachkenntnisse erforderlich; insbesondere dann, wenn Betrugsfälle und nicht Fälle von Plagiaten/Urheberrechtsverletzungen aufgedeckt und bewertet werden sollen. Zu denken ist hierbei etwa an die Manipulation von Daten, Darstellungen usw. Die Sicherstellung einer fachlich fundierten Bewer-

tung der Fehlverhaltensvorwürfe bei gleichzeitiger Unabhängigkeit der beteiligten Gutachterinnen und Gutachter stellt daher eine weitere Herausforderung im Kampf gegen wissenschaftliches Fehlverhalten dar.

Unklar ist bislang auch der Umgang mit unterschiedlichen Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten. So stellt das umfassende Kopieren von Texten dritter Personen fraglos eine gravierende Form von wissenschaftlichem Fehlverhalten dar. Wenn die Kernidee(n) einer wissenschaftlichen Qualifizierungsarbeit ohne Kennzeichnung aus Abhandlungen Dritter übernommen werden, stellt dies ebenfalls unstreitig eine Form von erheblichem wissenschaftlichem Fehlverhalten dar. Schwieriger zu bewerten sind jedoch Fälle, in denen nur Teile einer Arbeit von Publikationen Dritter übernommen wurden. Hier fehlt es bislang an klaren Richtlinien und Vorgaben, was zur Folge hat, dass sich für die Prüferinnen und Prüfer ein weiter Ermessensspielraum ergibt.

Dies kann dazu führen, dass je nach betroffener Person/je nach Hintergrund Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten mit unterschiedlichen Maßstäben bewertet werden. Insbesondere für die Abgrenzung von wissenschaftlichem Fehlverhalten von lediglich wissenschaftlich-handwerklichen Fehlern sind daher klare Vorgaben wünschenswert. Ansonsten besteht immer die Gefahr, dass die individuelle Konstellation dazu führt, dass wissenschaftliches Fehlverhalten aus Sicht Dritter nicht hinreichend geahndet wird und der nationale wie internationale Ruf von akademischen Titeln beschädigt wird.

Besonders schwierig ist der Nachweis, dass eine wissenschaftliche Abschlussarbeit nicht durch die jeweilige, als Autor firmierende Person, sondern durch Dritte im Auftrag erstellt worden ist („akademisches Ghostwriting“). Entsprechende Fälle sind in den letzten Jahren zwar nur selten bekannt geworden, jedoch weisen Recherchen von Journalisten darauf hin, dass der bundesdeutsche Markt für „akademische Ghostwriter“ stetig größer wird. Da entsprechende Angebote Personen mit betrügerischer Absicht den Weg zu einem wissenschaftlichen Abschluss oder Titel ebnen, ohne dass eine eigenständige wissenschaftliche Leistung erbracht wurde, müssen Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, um ein solches Vorgehen stärker als bisher zu ahnden.

Die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ aus dem Jahr 1998 sowie die Vorschläge zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG) haben sich positiv auf die Bekämpfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten in Deutschland ausgewirkt. Allerdings muss festgestellt werden, dass die Umsetzung dieser und weitere Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bisher noch nicht vollumfänglich erfolgt ist.

International zeigt sich ein heterogenes Bild im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Während man tendenziell davon sprechen kann, dass etwa in den USA Fälle von Fehlverhalten von den betroffenen Einrichtungen untersucht werden, hat man in Dänemark mit den „Dänischen Komitees für wissenschaftliche Unredlichkeit“ (Udvalgene vedrørende Videnskabelig Uredelighed) erfolgreich nationale Strukturen etabliert. Insbesondere die wissenschaftlich hoch dynamischen Staaten Asiens haben sich in der Vergangenheit in vielen Fällen durch ein konsequentes Vorgehen zum Schutz einer guten wissenschaftlichen Praxis hervorgetan, obgleich auch hier weitere Maßnahmen zum Schutz etwa vor Urheberrechtsverletzungen wünschenswert sind.

Die Verantwortung der Bundesregierung verpflichtet sie, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, um Schaden für den Ruf des Forschungs- und Wissenschaftsstandortes Deutschland durch Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten abzuwenden. Auch die Rolle des Bundes als Förderer von Wissenschaft und Forschung macht eine aktivere Rolle des Bundes im Kampf gegen wissen-

schaftliches Fehlverhalten notwendig. Wissenschaftliche Integrität ist ein Wert, der nicht nur auf der Ebene der individuellen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gesichert, sondern auch durch den Bund geschützt werden muss.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

- dass Einrichtungen wie etwa die Hochschulrektorenkonferenz, die Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG), die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V., der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. sowie die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. in den vergangenen Jahren ihre Bemühungen im Kampf gegen wissenschaftliches Fehlverhalten stark vorangetrieben haben;
- dass zahlreiche Universitäten in den letzten Jahren Vorgaben zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis auf den Weg gebracht und umgesetzt haben.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Bundesländer zu einer gemeinsamen Initiative einzuladen, um bundesweite Kriterien zur Definition, zum Umgang mit und zur Ahndung von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu definieren;
- mit den Hochschulen sowie den außeruniversitären Forschungseinrichtungen Gespräche aufzunehmen und zu prüfen, ob und in welcher Weise die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle der Wissenschaft für anonyme Anzeigen von wissenschaftlichem Fehlverhalten ein Beitrag zur wissenschaftsautonomen Qualitätssicherung sein kann und wie hierbei die Erfahrungen der Tätigkeit der Ombudsmänner und -frauen genutzt werden können;
- zu prüfen, ob die internationalen Erfahrungen (etwa aus den skandinavischen Ländern) zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Impulse für die Weiterentwicklung der bundesdeutschen Strukturen in dieser Frage erbringen können;
- zu prüfen, ob die Strafen für wissenschaftliches Fehlverhalten dahingehend vereinheitlicht werden können, dass die Strafen für Studierende und Promovierte bzw. Habilitierte – soweit möglich – vergleichbar ausfallen;
- einen Informationsaustausch zwischen den Universitäten über Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten zu ermöglichen, damit sich Täter nicht durch einen Wechsel des Studienortes von Sanktionen wie dem Ausschluss von allen weiteren Prüfungen im Studienfach befreien können;
- dem Deutschen Bundestag Vorschläge zu unterbreiten, wie man wirksam dem „akademischen Ghostwriting“ entgegenwirken kann;
- die Entwicklung von Antiplagiatsoftware zu unterstützen und ihren verstärkten Einsatz zu fördern;
- die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V. – Nationale Akademie der Wissenschaften zu beauftragen, zu dem Thema „Bewertung von und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten“ eine Stellungnahme auszuarbeiten;
- dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die bundesweit eingeleiteten Maßnahmen zur Aufdeckung und zur Ahndung von wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzulegen (wie viele Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten – einschließlich der Verdachtsfälle – gab es, welche Maßnahmen haben Universitäten und Forschungseinrichtungen ergriffen, welche Folgen/Sanktionen hat Fehlverhalten in den einzelnen Bundesländern usw.);

- auf der Ebene der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass gemeinsame Kriterien zur Definition, zum Umgang mit und zur Ahndung von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens entwickelt und in der akademischen Praxis umgesetzt werden und das Problem des wissenschaftlichen Fehlverhaltens auch in der Ausgestaltung des 8. Europäischen Forschungsrahmenprogramms Berücksichtigung findet.

Berlin, den 10. Mai 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

